

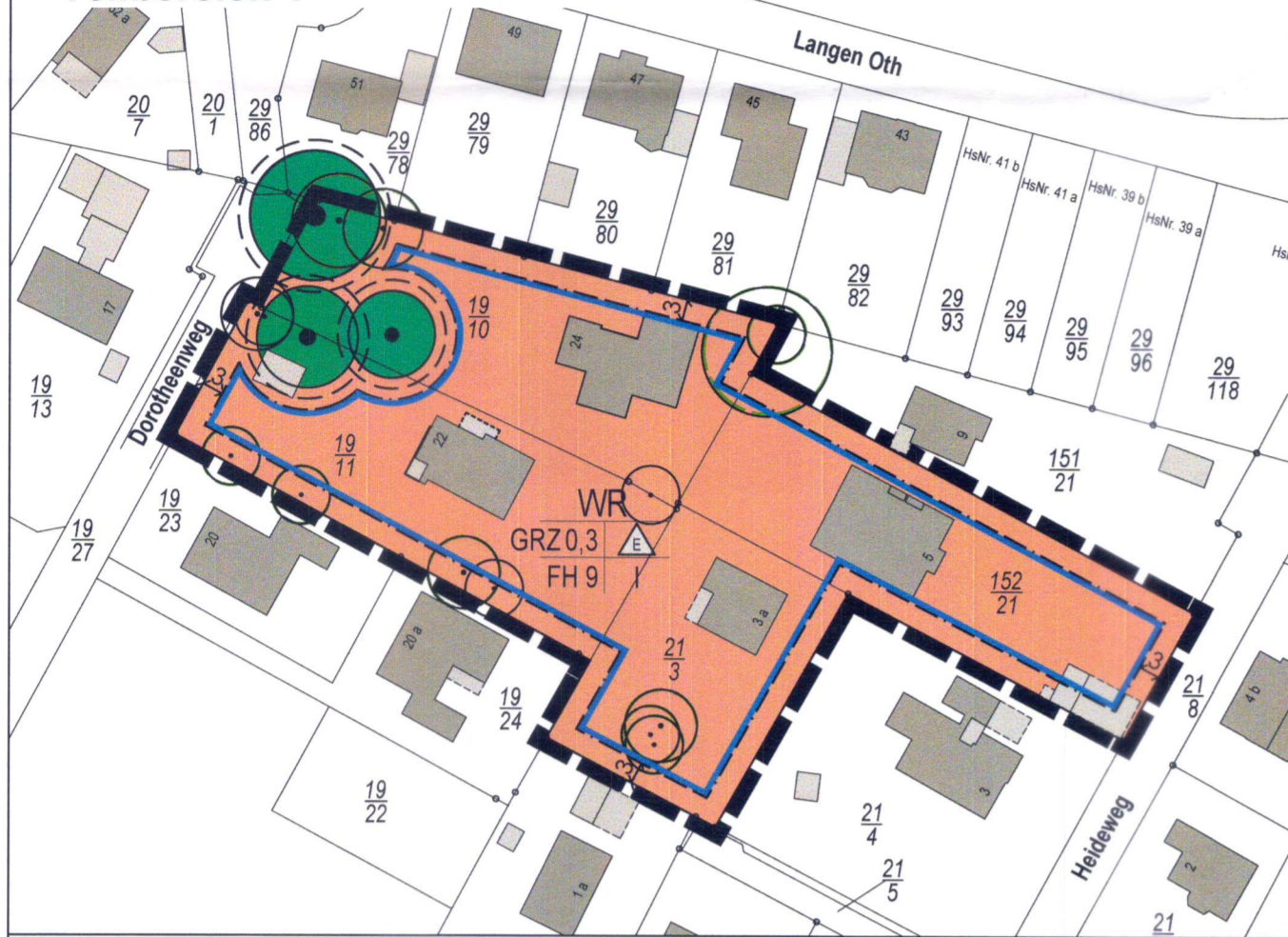
Gemeinde Ammersbek - Bebauungsplan Nr. A17 "Rehagen", 5. Änderung für das Gebiet Heideweg 3a und 5, Dorotheenweg 22 und 24 sowie Schwarzer Weg 34.

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ammersbek vom 07.09.2021 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. A17 "Rehagen" für das Gebiet Heideweg 3a und 5, Dorotheenweg 22 und 24 sowie Schwarzer Weg 34, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

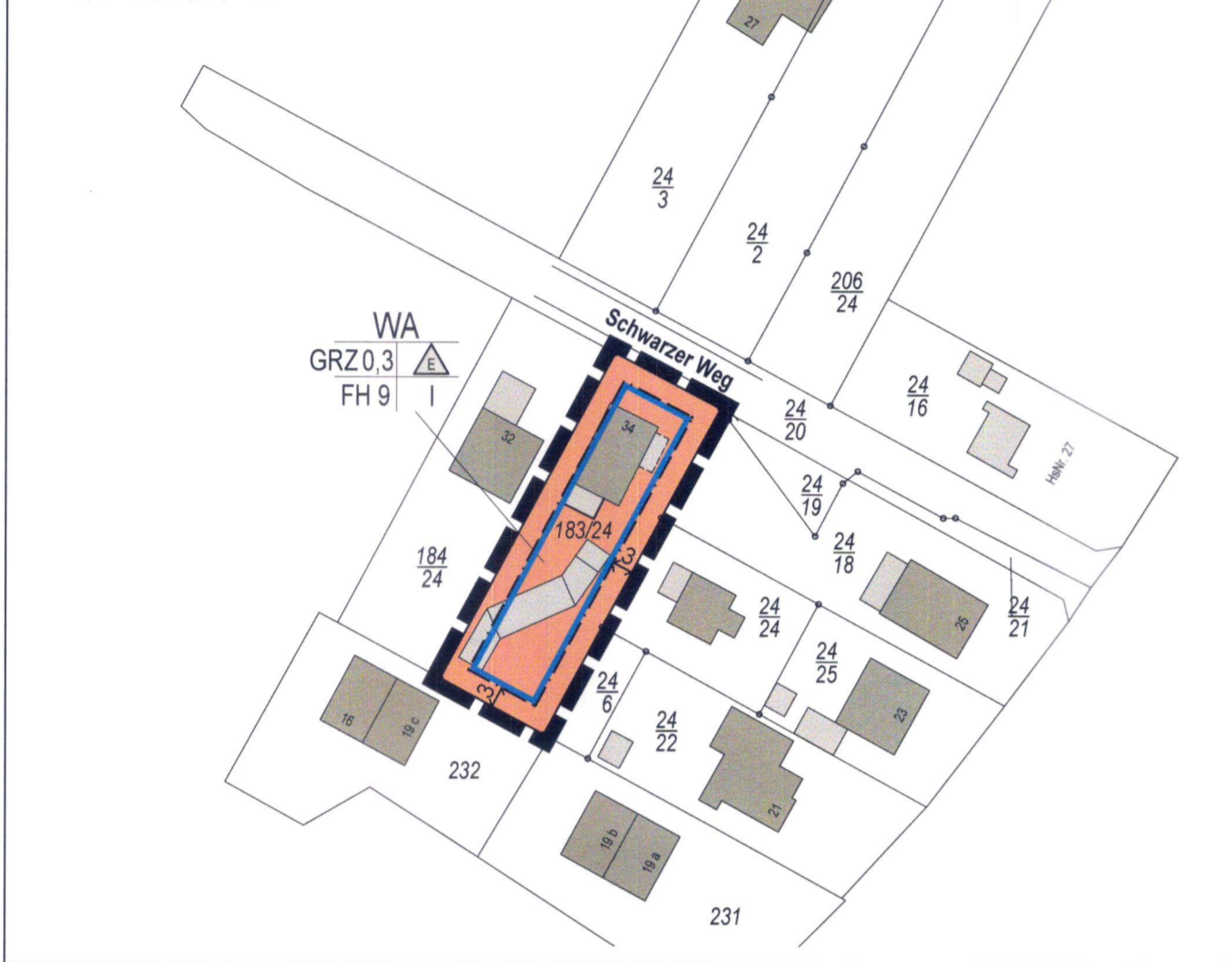
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Planzeichnung (Teil A)

Teilbereich 1



Teilbereich 2



Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 3 und 4 BauNVO)

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3	Grundflächenzahl
TH 9,0	Firsthöhe, als Höchstmaß in Metern
I	Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 BauNVO)

	Nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

	Erhalt, Bäume
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

	Bäume, Bestand
	Kronenabstand 1,5 m
	Nicht zum Erhalt festgesetzte Bäume mit Ersatzpflanzverpflichtung beim Fortfall
	Gebäude, Bestand
	Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnummern
	Bemaßung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

A. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 17

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. A 17 geändert.

B. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 3 und 4 BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 3, 4 BauNVO

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind zulässig:

- Wohngebäude
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Ausschluss von Nutzungen gemäß §§ 1 Abs. 9 und 4 BauNVO:

Für das allgemeine Wohngebiet sind der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen. Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

1.2 Im reinen Wohngebiet (WR) sind zulässig:

- Wohngebäude,
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
- Ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO

2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird in beiden Teilgebieten (WR und WA) gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO auf 0,3 festgesetzt.

2.2 Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO in beiden Teilgebieten (WR und WA) auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

2.3 Für die Gebäude wird eine maximale Firsthöhe (FH) festgesetzt. Die Firsthöhe wird in beiden Teilgebieten (WR und WA) auf maximal 9,00 Meter festgesetzt.

2.4 Bezugshöhe für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante des Fahrbahnaufbaus der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche (+0,00 m), gemessen in der Fahrbahnachse in Höhe des Mittelpunkts der der Verkehrsfläche zugewandten Grenze des jeweiligen Grundstücks.

2.5 Die Sockelhöhe der Gebäude in beiden Teilgebieten (WR und WA) darf max. 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Sockelhöhe ist definiert als Höhendifferenz zwischen der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFFEG) des Gebäudes und der Bezugshöhe.

2.6 In beiden Teilgebieten (WR und WA) sind je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 BauNVO

Die Bauweise wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt. Gebäude mit mehr als 50 m Länge sind unzulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO und § 50 LBO SH

4.1 Die privaten Stellplätze sind auf eigenem Grundstück unterzubringen.

4.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind. Ausnahmsweise sind Schwimmbecken sowie unter- und oberirdische Garagen oder Stellplätze im Bereich zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen und den gedachten Verlängerungen der vorderen und hinteren Baugrenzen zulässig.

5. Grünordnerische Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB

5.1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

5.2 Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,50 m breiten Schutzstreifens sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig.

5.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB dauernd zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend nach zu pflanzen. Dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden: Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang

5.4 Gehölzschnittmaßnahmen, die zu einer Verunstaltung des gehölztypischen Habitus führen, sind verboten.

5.5 Die Entnahme von zum Erhalt festgesetzte und nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäumen erfolgt nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen.

5.6 Die Ersatzpflanzungen für entfallende, in der 5. Änderung nicht mehr zum Erhalt festgesetzte Bäume sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung vorzunehmen

6. Lärmschutz gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO, § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Schutz vor Verkehrslärm, Teilgebiet 2:

Festsetzung von Lüftungseinrichtungen bei Außenpegeln von über 45 dB(A) nachts

Werden Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet, umgebaut oder erweitert, muss die notwendige Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen oder andere technisch geeignete Maßnahmen zur Belüftung gewährleistet werden.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren bzw. die Nachtruhe und Belüftung durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann.

7. Gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO SH

7.1 Hauptgebäude sind nur mit geneigten Dächern mit 25° - 48° Dachneigung zulässig. Dachgauben sind in einer Breite von max. 50% der Breite der jeweiligen Dachfläche zulässig. Unsymmetrische Dachformen sind unzulässig.

7.2 Fassaden sind in den Farben rot bis braun oder weiß auszugestalten. Zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sind die Farben in ihrer Intensität der Umgebung anzupassen.

7.3 Freistehende und angebaute Garagen haben sich in Material und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen.

7.4 Als Einfriedung sind Holz- oder Metallzäunen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig. Anpflanzungen aus standortheimischen Gehölzen sind bis maximal 1,50 m Höhe als geschnittene Hecken oder freiwachsende Sträucher zulässig. Hecken sind in einem Abstand von mind. 0,50 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen.

7.5 Nicht überbaute Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht für andere zulässige Nutzungen benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Flächenhafte Schotter- und Steingärten sind unzulässig.

8. Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt

8.1 Bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind unzulässig.

8.2 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zuwegungen und Platzflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. Sickerpflaster) herzustellen.

8.3 Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

HINWEISE

Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die ständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

Archäologische Funde

Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG SH unverzüglich zu informieren und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Vorschriften des Grundwasserschutzes sind zu beachten. Während der Bauphase sind die Vegetationsbestände zu schützen und einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu sichern.

DIN-Standards und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erwähnten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke, beziehen sich auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung und können im Rathaus der Gemeinde Ammersbek eingesehen werden.

Artenschutz

Aus Artenschutzgründen sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Unvermeidbare Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar vorzunehmen.
- Für Bäume mit einem Stammdurchmesser > 30 cm sind Fällungen unter Beachtung der für Fledermäuse geltenden Bauzeitenregelungen im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember und dem 28./29. Februar auszuführen.
- Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm sind im Herbst vor den Fällarbeiten auf möglichen Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- Gebäudeabriss vom 1.12. bis 28./29.2. bzw. außerhalb dieses Zeitraums nach vorheriger Begutachtung auf Tagesquartiere von Fledermäusen und Gebäudebrüter durch einen Sachverständigen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.11.2020 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 01.12.2020 erfolgt. Die Bekanntmachung wurde zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Ammersbek (www.ammersbek.de) bereitgestellt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden abgesehen.

3. Der Bauausschuss hat am 31.03.2021 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A17 sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.04.2021 bis 25.05.2021 während folgender Zeiten:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr,

sowie nach Vereinbarung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, zur Niederschrift oder per Mail abgegeben werden können, am 13.04.2021 durch Abdruck im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Gemeinde Ammersbek (www.ammersbek.de) eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.04.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ammersbek, 18.10.2021
Ort, Datum



Der Bürgermeister

6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen, mit Stand vom 23.09.2021, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ammersbek, den 11.10.2021
Ort, Datum



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07.09.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 07.09.2021 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss genehmigt.

Ammersbek, 18.10.2021
Ort, Datum



Der Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, 18.10.2021
Ort, Datum



Der Bürgermeister

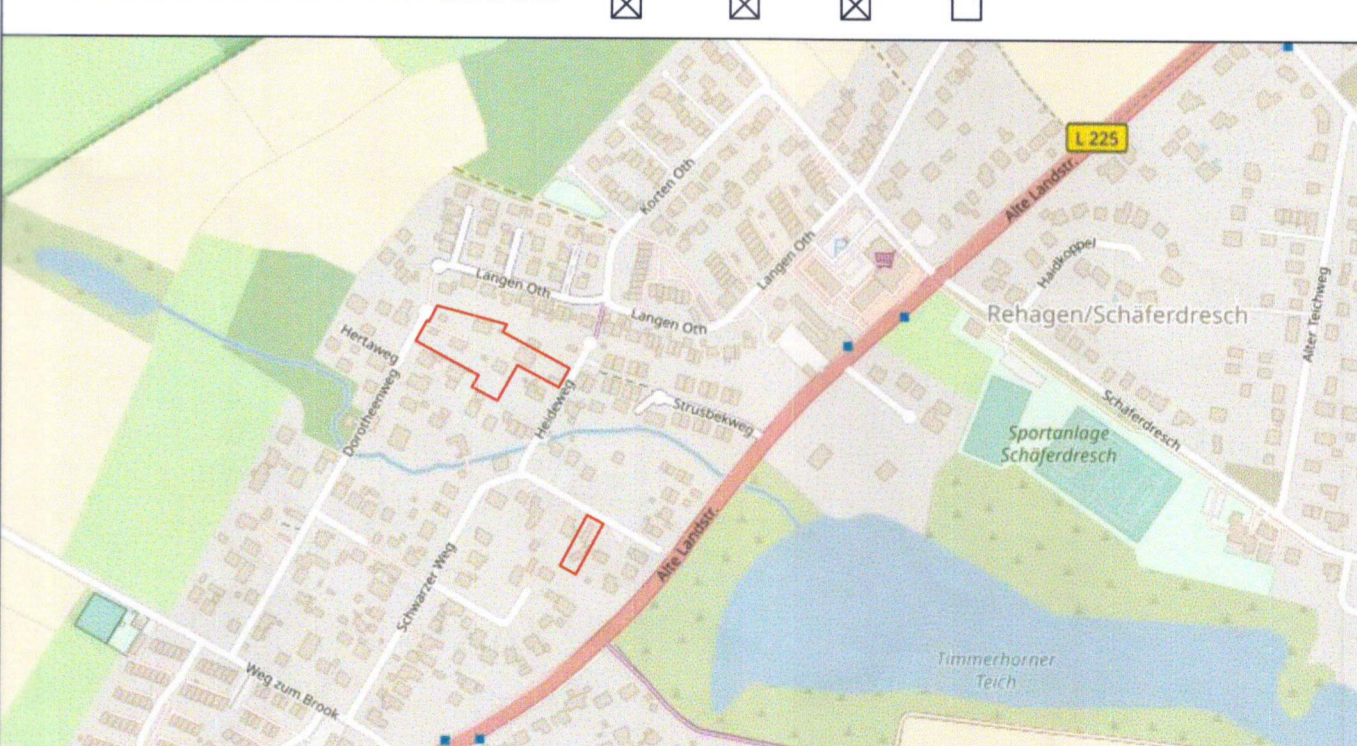
10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan und die Begründung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 21.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.10.2021 in Kraft getreten.

Ammersbek, 22.10.2021
Ort, Datum



Der Bürgermeister

Verfahrensstand nach BauGB



Gemeinde Ammersbek
Am Gutshof 3
22949 Ammersbek



Planverfasser	Datum	Inhalt	Name
WIRSIND ARCHITECTEN & STADTPLANER	22.09.2021		jh

Maßstab: 1:1000
Planinhalt: 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A17 "Rehagen"
Nord